



**Satzung
über das Eignungsverfahren und
über die Prüfung der Eingangsqualifikation
für den Masterstudiengang Philosophie Politik Wirtschaft
(PPW)
an der Ludwig-Maximilians-Universität München**

Vom 14. April 2011

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Eignungsverfahren und Prüfung der Eingangsqualifikation
- § 2 Bewerbung zum Eignungsverfahren
- § 3 Auswahlkommission
- § 4 Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens
- § 5 Nachteilsausgleich
- § 6 Niederschrift
- § 7 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses
- § 8 Wiederholung
- § 9 Regelung zur Prüfung der Eingangsqualifikation
- § 10 Inkrafttreten

§ 1

Eignungsverfahren und Prüfung der Eingangsqualifikation

(1) ¹Für die Aufnahme in den Masterstudiengang Philosophie Politik Wirtschaft (PPW) werden ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss oder ein gleichwertiger Abschluss aus dem Inland oder Ausland in einem mindestens achtsemestrigen Studiengang im Umfang von 240 ECTS-Punkten sowie eine qualifizierte Berufserfahrung durch eine Berufstätigkeit von in der Regel zwei Jahren nach Abschluss des Erststudiums vorausgesetzt. ²Darüber hinaus ist die erfolgreiche Teilnahme an einem Eignungsverfahren erforderlich. ³Die qualifizierte Berufstätigkeit im Sinn von Satz 1 kann auch innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums nachgewiesen werden; in diesem Fall erfolgt die Immatrikulation auflösend bedingt mit der Maßgabe, dass sie erlischt, wenn der Nachweis nicht innerhalb dieser Frist geführt wird.

(2) ¹Der Zweck des Eignungsverfahrens gemäß Abs. 1 Satz 2 besteht in der Feststellung, ob neben den mit dem Erwerb des ersten Abschlusses und der qualifizierten Berufstätigkeit nachgewiesenen Kenntnissen die Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen im Masterstudiengang Philosophie Politik Wirtschaft (PPW) vorhanden ist. ²Diese Anforderungen beinhalten insbesondere Fähigkeiten zum Erkennen und Einordnen von interdisziplinären, philosophisch-politikwissenschaftlich-wirtschaftswissenschaftlichen Fragestellungen und Sachverhalten, Fähigkeit zu selbstständiger Reflexion und gute Englischkenntnisse, die es erlauben, das Qualifikationsziel dieses Masterstudiengangs zu erreichen.

(3) Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss aus dem Inland oder Ausland mit mindestens sechs Semestern im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten, aber weniger als 240 ECTS-Punkten verfügen, können die fehlenden Kompetenzen wie folgt nachgewiesen werden:

- durch den Nachweis zusätzlicher Leistungen während des Erststudiums, die über die zum Erwerb des Erstabschlusses erforderlichen Leistungen hinausgehen, bzw.

- durch den Nachweis entsprechender Leistungen in einem zwischenzeitlich aufgenommenen oder abgeschlossenen Zweitstudium bzw.

- durch den Nachweis einer qualifizierten Berufstätigkeit, die über die nach Abs. 1 Satz 1 erforderliche hinausgeht, unter den Voraussetzungen gemäß § 9.

§ 2

Bewerbung zum Eignungsverfahren

(1) Der Antrag auf Bewerbung zum Eignungsverfahren ist für das jeweils folgende Wintersemester bis zum 15. Juli bei der Geschäftsstelle des Masterstudiengangs Philosophie Politik Wirtschaft (PPW) einzureichen (Ausschlussfrist).

(2) ¹Dem Antrag sind als Grundlage für das Auswahlgespräch folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf, aus dem auch eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung nach § 1 Satz 1 hervorgeht;
2. ein Nachweis über den Erwerb der Hochschulreife in Kopie, gegebenenfalls mit amtlicher Übersetzung;
3. eine Kopie des Abschlusszeugnisses aus dem Erststudium nach § 1 Satz 1;
4. ein selbst verfasster Aufsatz von bis zu 1.000 Wörtern, in dem ausgeführt wird, auf Grund welcher spezifischen Fähigkeiten und Begabungen eine Eignung für das Studium im Masterstudiengang Philosophie Politik Wirtschaft (PPW) gegeben ist.

²Außerdem ist dem Antrag ein Nachweis über den Erwerb von 240 ECTS-Punkten gemäß § 1 Abs. 3 beizufügen; sofern dieser Nachweis nicht geführt werden kann, sind zur Vorbereitung der Prüfung im Sinn von § 9 Nachweise über eine beruflich erworbene Eingangsqualifikation vorzulegen, insbesondere ein Bericht über eine einschlägige Berufstätigkeit sowie ggf. qualifizierte Arbeitszeugnisse oder Weiterbildungszertifikate.

§ 3

Auswahlkommission

¹Die Mitglieder der Auswahlkommission werden vom Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Philosophie Politik Wirtschaft (PPW) aus dem Kreis der hauptberuflichen Lehrpersonen, die am Studiengang mitwirken, bestellt; außerdem gehört ihr die Studiengangskoordinatorin oder der Studiengangskoordinator an. ²Der Vorsitz obliegt der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ³Die Frauenbeauftragte der Fakultät für Philosophie, Wissenschaftstheorie und Religionswissenschaft wirkt beratend in der Auswahlkommission mit.

§ 4

Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens

(1) Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in § 2 Abs. 2 genannten Unterlagen fristgerecht vorliegen.

(2) ¹Die zum Eignungsverfahren zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber werden zur Teilnahme an einem Auswahlgespräch eingeladen. ²Der Termin des Auswahlgesprächs wird mindestens zwei Wochen zuvor durch schriftliche Einladung bekannt gegeben.

(3) ¹Das Auswahlgespräch dauert ca. 20 Minuten und wird von zwei Mitgliedern der Auswahlkommission durchgeführt, welche die erbrachten Leistungen bewerten. ²Im Auswahlgespräch ist unter Zugrundelegung der gemäß § 2 Abs. 2 eingereichten Unterlagen festzustellen, ob die Bewerberinnen und Bewerber über ein hinreichendes Bewusstsein für die Problemlagen verfügen, auf deren Lösung das Studium durch interdisziplinäre Auseinandersetzung mit den Begriffen der Rationa-

lität und der Institution vorbereiten soll, und ob über das Interesse an anwendungsorientiertem Wissen hinaus ein Interesse an wissenschaftsorientierter Ausbildung in den Feldern des Masterstudiengangs Philosophie Politik Wirtschaft (PPW) besteht; ferner wird geprüft, ob die Bewerberinnen und Bewerber eine ausreichende Berufserfahrung vorweisen, um das Gelernte kritisch reflektieren und umsetzen zu können; schließlich ist zu ermitteln, inwieweit mathematisches Abstraktions- und schriftliches Ausdrucksvermögen in ausreichendem Maße zur Bewältigung der Anforderungen des Studiums gegeben sind.³Die Eignung für den Masterstudiengang Philosophie Politik Wirtschaft (PPW) ist festgestellt, wenn beide Bewertungen hinsichtlich der Anforderungen gemäß Satz 2 übereinstimmend auf „geeignet“ lauten; anderenfalls ist auf „nicht geeignet“ zu erkennen.

(4) ¹Wer zum festgesetzten Termin nach Abs. 2 Satz 2 nicht erscheint, gilt als nicht geeignet. ²Gründe, die das nicht selbst zu vertretende Versäumnis rechtfertigen sollen, müssen bis zu Beginn des festgesetzten Termins bei der oder dem Vorsitzenden der Auswahlkommission schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden; wird der Grund anerkannt, erfolgt die Einladung zu einem Ersatztermin. ³Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

(5) ¹Versuchen Bewerberinnen oder Bewerber, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benützung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gelten sie als nicht geeignet. ²Bewerberinnen oder Bewerber, die den ordnungsgemäßen Verlauf des Eignungsverfahrens stören, können von der Fortsetzung der Verfahrens ausgeschlossen werden und gelten ebenfalls als nicht geeignet.

§ 5 Nachteilsausgleich

(1) ¹Bewerberinnen und Bewerbern mit Behinderung soll auf Antrag durch die Auswahlkommission nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung einer Verlängerung der Prüfungsdauer bis zu einem Viertel der normalen Prüfungsdauer gewährt werden. ²In Fällen besonders weitgehender Prüfungsbehinderung kann auf Antrag die Prüfungsdauer bis zur Hälfte der normalen Prüfungsdauer verlängert werden. ³Neben oder an Stelle einer Verlängerung der Prüfungsdauer kann ein anderer angemessener Ausgleich gewährt werden.

(2) ¹Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens mit dem Antrag auf Bewerbung zum Eignungsverfahren zu stellen. ²Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. ³Die Auswahlkommission kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Attest erfolgt.

§ 6 Niederschrift

Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Dauer, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber, die Schwerpunkte der Themen sowie die Beurteilungen der Mitglieder der Auswahlkommission einschließlich ihrer wesentlichen Entscheidungsgrundlagen ersichtlich sein müssen.

§ 7

Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

(1) Das von der Auswahlkommission festgestellte Ergebnis des Eignungsverfahrens für den Masterstudiengang Philosophie Politik Wirtschaft (PPW) wird durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt.

(2) ¹Ein positiver Bescheid ist bei der Immatrikulation neben den sonstigen geforderten Unterlagen, insbesondere neben dem Abschlusszeugnis aus dem Erststudium, im Original und in Kopie vorzulegen. ²In den positiven Bescheid ist ein klarstellender Vermerk aufzunehmen, dass mit ihm das Ergebnis des Eignungsverfahrens mitgeteilt wird und die Immatrikulation für den Masterstudiengang Philosophie Politik Wirtschaft (PPW) unter dem Vorbehalt, dass die Qualifikation durch das Abschlusszeugnis aus dem Erststudium nachgewiesen wird und dass keine Immatrikulationshindernisse vorliegen, erfolgt. ³Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen.

§ 8

Wiederholung

¹Ein erfolgloses Eignungsverfahren kann einmal wiederholt werden, jedoch nicht früher als zum nächsten Immatrikulationstermin. ²Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 9

Regelung zur Prüfung der Eingangsqualifikation

(1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss aus dem Inland oder Ausland mit mindestens sechs Semestern im Umfang von mindestens 180 ECTS, aber weniger als 240 ECTS verfügen und die den Nachweis der fehlenden Kompetenzen nicht durch den Nachweis zusätzlicher Leistungen während des Erststudiums, die über die zum Erwerb des Erstabschlusses erforderlichen Leistungen hinausgehen, bzw. durch den Nachweis entsprechender Leistungen in einem zwischenzeitlich aufgenommenen oder abgeschlossenen Zweitstudium führen können, werden neben dem Auswahlgespräch gemäß § 4 zu einer gesonderten mündlichen Prüfung eingeladen, in der geprüft wird, ob durch eine Berufstätigkeit, die über die nach § 1 Abs. 1 Satz 1 erforderliche hinausgehen muss, eine Eingangsqualifikation erworben wurde, die als gleichwertig zum Erwerb von 240 ECTS-Punkten anzusehen ist. ²Dazu müssen die Bewerberinnen und Bewerber belegen, dass sie im Zuge ihrer Berufstätigkeit daran beteiligt waren, komplexe Entscheidungen oder Führungsaufgaben vorzubereiten, umzusetzen, zu vertreten oder darüber zu berichten.

(2) ¹Die Eingangsqualifikation gemäß Abs. 1 wird anhand folgender Kriterien festgestellt:

1. In welchem Ausmaß ist die Bewerberin oder der Bewerber an den genannten Entscheidungen oder Führungsaufgaben beteiligt (beratend, ausführend, verantwortlich bzw. vorbereitend, durchführend, berichtend)?

2. Wie zentral sind die genannten Anforderungen für die ausgeübte Berufstätigkeit?
3. Wie lange sind die genannten Anforderungen Bestandteil der ausgeübten Berufstätigkeit?
4. Welche Maßnahmen wurden ergriffen, um den genannten Anforderungen gerecht werden zu können (z.B. durch Weiterbildungsmaßnahmen, Selbststudium, „Selbsthilfe“ in Netzwerken)?

²Für jedes einzelne Kriterium nach Satz 1 kann pro Jahr eine Gleichwertigkeit bis zu 15 ECTS-Punkten belegt werden; für ein Jahr Berufstätigkeit kann eine Gleichwertigkeit bis zu insgesamt 30 ECTS-Punkten belegt werden.

(3) ¹Die gesonderte mündliche Prüfung im Sinn von Abs. 1 Satz 1 dauert ca. 15 Minuten. ²Das Ziel liegt darin, auf Grundlage der eingereichten Unterlagen und der ergänzenden Informationen, die in der mündlichen Prüfung erhoben werden, festzustellen, ob entsprechend den Bewertungsmaßstäben gemäß Abs. 2 Satz 1 das erforderliche Niveau einer Eingangsqualifikation von insgesamt 240 ECTS-Punkten erreicht wird. ³Für die Durchführung der mündlichen Prüfung gelten §§ 4 bis 8 entsprechend.

§ 10 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt erstmals zum Wintersemester 2011/12. ³Gleichzeitig tritt die Satzung über das Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Philosophie Politik Wirtschaft (PPW) an der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 15. Juni 2009 außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 14. April 2011 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 14. April 2011.

München, den 14. April 2011

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Präsident

Die Satzung wurde am 15. April 2011 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 15. April 2011 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 15. April 2011.